

# **Allgemeine Teilnahmebedingungen und Besondere Teilnahmebedingungen**

der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG  
für das Landwirtschaftliche Hauptfest 2026 vom 27.09. – 04.10.2026

## **in.Stuttgart**

Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Mercedesstraße 50  
70372 Stuttgart  
[www.in.Stuttgart.de](http://www.in.Stuttgart.de)

## **Leitung**

René Otterbein  
Telefon: +49 711 9554-3142  
[rene.otterbein@in.Stuttgart.de](mailto:rene.otterbein@in.Stuttgart.de)

## **Projektleitung**

Jens Ballenweg	Barbara Hoffmann	Anke Kreutzer
Telefon: +49 711 9554-3401	Telefon: +49 711 9554-3402	Telefon: +49 711 9554-3186
<a href="mailto:jens.ballenweg@in.Stuttgart.de">jens.ballenweg@in.Stuttgart.de</a>	<a href="mailto:barbara.hoffmann@in.Stuttgart.de">barbara.hoffmann@in.Stuttgart.de</a>	<a href="mailto:anke.kreutzer@in.Stuttgart.de">anke.kreutzer@in.Stuttgart.de</a>

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 1 ANMELDUNG, VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 1.1 Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars an die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart (nachfolgend „VGS“ oder „Veranstaltungsleitung“ genannt).

Die gesamten vertraglichen Beziehungen zwischen der VGS und dem Aussteller kommen ausschließlich gemäß den folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen (nachfolgend „ATB“ genannt) und den Besonderen Teilnahmebedingungen (nachfolgend „BTB“ genannt) der VGS zustande. Abweichende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Anmeldeformulars durch den Aussteller an die VGS werden die ATB und BTB als verbindlich anerkannt.

- 1.2 Der Eingang der Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne von Ziff. 2.3 (Verweise auf Ziffern sind als Verweise auf die Ziffern dieser ATB zu verstehen, soweit nicht anders gekennzeichnet).
- 1.3 Der Aussteller darf auf seinem Stand nur Ausstellungsgüter zeigen, die von ihm selbst oder den Unterausstellern (Mitausstellern oder vertretenes Unternehmen) stammen. Die Ausstellungsgüter sowie die Unteraussteller sind bei der Anmeldung zu benennen. Diese Angaben werden u.a. benötigt, um den Fachbesuchern lückenlose Auskünfte über die Aussteller und das Sortiment geben zu können. Ausstellungsgüter, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen der Veranstaltungsleitung von dem Ausstellungsstand entfernt werden.
- 1.4 Sofern mehrere Aussteller gemeinsam einen Antrag auf Zulassung stellen, sind sie verpflichtet, in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner der VGS zu benennen.
- 1.5 Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller ist nur aufgrund eines gesonderten schriftlichen Antrags (Anmeldung von Unterausstellern) bei der VGS unter Angabe der vollständigen Anschrift einschließlich des gemeinsamen bevollmächtigten Ansprechpartners zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Unteraussteller sämtliche Verpflichtungen des Ausstellers, insbesondere gemäß der ATB und BTB, ebenfalls erfüllt. Der zugelassene Hauptauststeller haftet jedoch in jedem Fall für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen durch den Unteraussteller in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.
- 1.6 Bis zur Entscheidung der VGS über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.
- 1.7 Auf der Anmeldung vermerkte Platzwünsche werden nach Möglichkeit von der VGS berücksichtigt, sind jedoch für die VGS nicht bindend. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

### 2 ZULASSUNG UND PLATZZUTEILUNG

- 2.1 Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft die VGS.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

**2.2** Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Die VGS ist insbesondere berechtigt, die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen- und Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Unternehmensgröße und Marktbedeutung, die Zuverlässigkeit und Vertragstreue eines Ausstellers bei früheren Veranstaltungen sowie andere sachliche Merkmale stellen unter anderem Auswahlkriterien dar. Die VGS ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden.

Zudem begründen Zulassungen bei früheren Veranstaltungen zum Landwirtschaftlichen Hauptfest keinen Rechtsanspruch auf Zulassung bei künftigen Veranstaltungen.

**2.3** Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung durch die VGS mit Angabe der für den Aussteller bereitgestellten Standfläche. Hierdurch wird der Mietvertrag/Ausstellungsvertrag zwischen dem Aussteller und der VGS rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Weicht der Inhalt der Bestätigung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. Falls in der Bestätigung eine andere Platzzuteilung erfolgte als eine etwaige vom Bewerber gewünschte Platzzuteilung, so liegt keine "wesentliche Abweichung" vom Inhalt der Anmeldung im vorstehenden Sinne vor.

Sofern ein nach den vorstehenden Bedingungen wirksamer Widerspruch vorliegt, gilt dieser als Rücktritt vom Vertrag.

**2.4** Mit der schriftlichen Bestätigung erhält der Aussteller die Pläne und den Zugang zum Aussteller-Serviceshop. Hier findet der Aussteller das Service-Angebot und kann alle erforderlichen Standbau- und Serviceleistungen, die die VGS anbietet, bestellen.

### **2.5 Hausrecht**

Die von der VGS beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Aussteller das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen überträgt die VGS dem Aussteller während der Mietzeit das Hausrecht auf den Mietflächen in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang, unbeschadet des bei der VGS verbleibenden Rechts für den jederzeitigen Zutritt für die VGS und von ihr beauftragte Dienstkräfte.

## **3 KÜNDIGUNG**

**3.1** Die Kündigung des Mietvertrages/Ausstellungsvertrages durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Besteht ein wichtiger Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch die VGS oder durch die von ihr beauftragten Dienstkräfte, so ist die außerordentliche Kündigung jedoch erst nach dem Ablauf einer angemessen bestimmten Frist zur Abhilfe zulässig.

**3.2** Sofern der Aussteller, ohne dass die Voraussetzungen einer Kündigung nach Ziff. 3.1 vorliegen, den Vertrag kündigen möchte, kann die VGS nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie einvernehmlich einer Vertragsaufhebung zustimmt. Eine solche Entscheidung erfolgt ausschließlich unter der Bedingung, dass sich der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt bezüglich der gemieteten Standflächen entstandenen Kosten trägt.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

- 3.3** Der gemäß Ziff. 3.2 zu zahlende Mietzins verringert sich um 75 %, sofern der VGS eine Neuvermietung der Standfläche gelingt. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass (bspw. aus optischen Gründen) die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Standfläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die VGS weitere Einnahmen hieraus erzielt oder/und die zugeteilte Standfläche durch Neuvermietung zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass der VGS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4** Die Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 3.5** Die VGS ist berechtigt, unbeschadet anderer Kündigungsrechte, den abgeschlossenen Mietvertrag/Ausstellungsertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Ausstellers eintritt oder einzutreten droht, es sei denn, der Aussteller weist unverzüglich nach, dass die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten dadurch nicht gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der gemäß Ziff. 4 der BTB festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist.  
Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich die VGS in diesen Fällen ausdrücklich vor.
- 3.6** Bezuglich der Stornogebühren für Standbau-/Serviceleistungen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Ziff. 3.1 C) der BTB.

## **4 HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, VERSICHERUNG, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG, VERMIETERPFANDRECHT, HÖHERE GEWALT, HAUSORDNUNG, EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN**

### **4.1 Haftung**

Hat die VGS aufgrund der gesetzlichen Regelungen, nach Maßgabe der ATB oder der BTB für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die VGS, gemäß der nachfolgenden Bestimmungen, beschränkt:

- Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die der Vertrag der VGS nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- Die Haftungsbeschränkung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten der VGS, welche nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der VGS sind, grob fahrlässig verursacht werden.

In den Fällen dieser Ziff. 4.1 ist die Haftung für Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechung, ausgeschlossen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

- (d) Eine Haftung der VGS (a) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (b) aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie für Mängel (diesbezüglich gilt ggf. die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (c) nach dem Produkthaftungsgesetz, (d) aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (e) wegen Vorsatz oder wegen grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten der VGS bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen (gesetzliche) Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte, Erfüllungsgehilfen oder Dienstkräfte der VGS.

### 4.2 Sachmängel

Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich gegenüber der VGS schriftlich zu rügen. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn die VGS nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziff. 3.1 Satz 2 ATB oder angemessener Herabsetzung des Mietpreises zu. Weitere Rechte sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1 geltend zu machen. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Auf Grund der zu erwartenden Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht ist von einer teilweise von den Zeltdecken herabtropfenden Kondensflüssigkeit (Wasser) auszugehen. Dies begründet keinen Sachmangel. Empfindliche Ausstellungsgüter sind daher entsprechend zu schützen.

### 4.3 Versicherung

Die VGS trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für alle Aussteller besteht auch die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz durch die von der VGS abgeschlossenen Rahmenverträge zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Aussteller-Serviceshop entnommen werden.

### 4.4 Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers gegenüber der VGS, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber der VGS geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelungen unter Ziff. 4.1 bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 4.4 gelten ebenfalls für Ansprüche des Ausstellers gegenüber gesetzlichen Vertretern der VGS, den bei ihr Beschäftigten, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihren Dienstkräften.

### 4.5 Verjährung

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der VGS verjähren in sechs Monaten. Gleichermaßen gilt für Direktansprüche gegenüber gesetzlichen Vertretern der VGS, den bei ihr Beschäftigten, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihren Dienstkräften. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag. Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen groben Verschuldens der VGS unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### 4.6 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Vermieterpfandrecht

#### 4.6.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller, soweit es sich um einen Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gegenüber der VGS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der VGS anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt im vorgenannten Fall darüber hinaus voraus, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

**4.6.2** Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der VGS ist diese berechtigt, an der vom Aussteller eingebrachten Standausrüstung und den Ausstellungsgegenständen ihr Vermieterpfandrecht geltend zu machen und deren Wegnahme zu untersagen. Erfolgt die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der VGS nicht innerhalb der dem Aussteller gesetzten Frist, so ist die VGS berechtigt, die zurückbehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Beschädigungen und/oder Verlust der Gegenstände haftet die VGS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **4.7 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Der Aussteller verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sicherheitstechnischen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (vgl. Ziff. 4.10), einzuhalten.

### **4.8 Höhere Gewalt**

In Fällen, in denen der VGS die Erbringung einer Leistung aufgrund höherer Gewalt, also einem Ereignis, auf das die VGS keinen Einfluss hat, nicht möglich ist, wird die VGS von der Pflicht zur Erbringung dieser Leistung frei. Gegenseitige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche bestehen in einem solchen Fall nicht. Höhere Gewalt liegt insbesondere bei folgenden, nicht abschließend aufgeführten, Beispielen vor: behördliche Maßnahmen oder Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Pandemie, Feuer, Überschwemmungen, Stürme und sonstige Naturkatastrophen, Explosionen, Krieg, Terroranschläge und Terrorgefahr, Sabotage, Arbeitskämpfe (einschließlich Aussperrungen und Streiks) etc. Gleichermaßen gilt in Fällen, in denen die Veranstaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zeitweise oder dauerhaft nicht stattfinden kann. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc. werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der VGS verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

### **4.9 Haus- und Benutzungsordnung**

Ergänzend wird auf die als **Anlage** angefügte Haus- und Benutzungsordnung verwiesen, die Bestandteil des Mietvertrages ist. Im Falle von Aktualisierungen wird die aktualisierte Fassung bekannt gegeben und auch auf dem Gelände ausgehängt; die Haus- und Benutzungsordnung gilt jeweils in der aktuellen Fassung.

### **4.10 Versammlungsstättenverordnung**

Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vom 28.04.2004 in der jeweils aktuellen Fassung, „VStättVO“) ist – z. B. in den Fällen von Ziff. 5.1.6 – obliegt ihm die Verantwortung gemäß der VStättVO, insbesondere gemäß § 38 Abs. 1, 2 und 4 VStättVO.

Der Aussteller ist verpflichtet, die VGS und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage der Betreiberhaftung des Ausstellers gemäß § 38 Abs. 5 VStättVO freizustellen. Die Regelungen unter Ziff. 4.1 bleiben unberührt.

### **4.11 EU-Verordnungen**

Die Aussteller stellen die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2002 in ihrer jeweiligen Fassung in eigener Verantwortung sicher, vor allem im Bereich ihrer Finanzen, des Einkaufs, Warenverkehrs, Service und Personals (Info über [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)).

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 5 STANDAUFBAU, DOPPELSTOCKSTÄNDE, STANDAUSSTATTUNG, -GESTALTUNG, -REINIGUNG UND -ABBAU, DECKENABHÄNGUNGEN, HALLENLICHTVERHÄLTNISSE, ZELTE UND BAUTEN IM FREIGELÄNDE, ERDNÄGEL, SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

#### 5.1 Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

- 5.1.1 Mit dem Aufbau der Stände in den Zelthallen und im Freigelände kann frühestens mit dem in den BTB genannten Aufbautag begonnen werden.
- 5.1.2 Bis zu dem in den BTB genannten Aufbau-Ende (Fixtermin) müssen sämtliche Stände aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Die VGS ist berechtigt, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig aufgebaut sind, anderweitig zu verfügen, es sei denn, dies würde auf einem Verschulden der VGS beruhen. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber der VGS geltend machen, es sei denn, die Voraussetzungen von Ziff. 4.1 liegen vor.
- 5.1.3 Die von der VGS in der Bestätigung dem Aussteller zugewiesene Bodenfläche wird von der VGS gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände des Ausstellers aufgebaut werden. Zur Standabgrenzung in den Zelthallen sind zwingend die von der VGS bereitgestellten Trennwände aufzustellen. und die VGS übernimmt deren Aufbau gegen Berechnung (siehe Anmeldeformular und BTB 3.3). Die von der VGS bereitgestellten Trennwände dürfen weder tapeziert noch gestrichen werden.
- 5.1.4 Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein. Minimalanforderung an die Standgestaltung in den Hallen ist die Anbringung von deutlich sichtbaren Schriftblenden (mit Name bzw. Firma) a) zu den Gängen, b) am Fußbodenbelag und c) an den Standwänden, sofern nicht die VGS aus Designgründen eine anderweitige Standgestaltung genehmigt. Die VGS behält sich vor, den Aufbau unpassender oder unzureichend ausgestalteter Stände, die nicht dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sind, aus sachlichen Gründen zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern, falls dieser einer entsprechenden Aufforderung zur Änderung durch die VGS nicht unverzüglich nachkommt. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind nicht gestattet (Vergleiche hierzu Ziff. 5.2.2).
- 5.1.5 Die allgemeine Bauhöhe beträgt 2,50 m. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VGS. Für die Bauhöhe über 2,50 m im Freigelände sind allein die, aufgrund vom Aussteller eingereichten Skizzen, erteilten schriftlichen Anweisungen der VGS maßgebend. Für doppelstöckige Ausstellungsstände ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen. Der Antrag auf Bauhöhenüberschreitung ist bis zu dem im Aussteller-Serviceshop genannten Termin an folgende Adresse zu senden: in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart. Der Antrag auf Prüfung über die Standsicherheit muss mit den entsprechenden Vordrucken oder mit formlosen Anschreiben erfolgen. Vorzulegende Unterlagen müssen außer dem Antrag auch die Konstruktionspläne (2fach; Maßstab 1:100) und die statische Berechnung (2fach) beinhalten. Sämtliche Unterlagen sind bis spätestens acht Wochen vor der stattfindenden Veranstaltung des jeweiligen Ausstellungsjahres bei der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart einzureichen. Die Bestimmung der Versammlungsstättenverordnung in der jeweiligen Fassung bei zweigeschossiger Bauweise sind vom Aussteller zu beachten und einzuhalten.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

**5.1.6** Sofern der Aussteller Flächen von mehr als 20 m<sup>2</sup> für künstlerische Darbietungen und andere Darbietungen (Szeneflächen) während der Veranstaltung benutzt und betreibt, sind von ihm zwingend die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweiligen Fassung zu beachten, insbesondere ggf. ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik von ihm zu bestellen. Der Aussteller hat solche Szeneflächen unaufgefordert der VGS vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

**5.1.7** Eigene Trennwände müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nur mit schwer entflammabilem Material nach DIN 4102 B1 bzw. EN ISO 9239-1 B1 bespannt oder tapeziert werden (die Verwendung von Teppichbodenmaterial hierfür ist untersagt). Soweit vom Aussteller notwendige Gänge überbaut werden, muss sich der Gangteppich bzw. Bodenbelag von den angrenzenden Standflächen zwingend so abheben, dass der Gang als solcher erkennbar bleibt. Die Verwendung von durchgängigem Teppichboden bzw. Bodenbelag ist insoweit zwingend untersagt, es sei denn, der Gang wird jeweils mit einem breiten Textilband in einer deutlich erkennbaren Kontrastfarbe trittsicher markiert. Der Teppichboden und sonstiges Dekorationsmaterial müssen DIN 4102 B1 bzw. EN ISO 9239-1 B1 entsprechen. Entsprechende Zertifikate müssen am Stand vorliegen.

Der von der VGS für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen beauftragte Mitarbeiter wird vor und während des Aufbaus kontrollieren, ob das für Dekorationen verwendete Material entsprechend imprägniert und dadurch schwer entflammbar ist. Entsprechen die zur Bespannung der Wände und zur Dekoration verwendeten Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der Berufsfeuerwehr Stuttgart, werden sie durch die Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers imprägniert oder demontiert. Für dadurch entstehende Mängel oder Schäden wird keinerlei Haftung übernommen.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Gleiches gilt für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen.

**5.1.8** Bei Inbetriebnahme von Grillgeräten, Fettbackgeräten, Backöfen usw. ist die Installation eines nach außen abführenden Rauch-, Dunst- oder Wärmeabzuges zwingend erforderlich.

**5.1.9** Der Einbau von Fundamenten und dergleichen für Maschinen oder sonstige Anlagen sowie irgendwelche baulichen Veränderungen in den Hallen oder im Freigelände sind nur nach vorheriger genauer Absprache mit der VGS und nach deren ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Für Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoffe, Farben usw. haftet der Aussteller, auch für seine Unteraussteller und Beauftragten. Unmittelbares Bemalen des Halleninneren ist nicht statthaft. Das Bekleben der Hallenstützen und Hallenwände ist verboten. Bei Zu widerhandlung werden die Reinigungsarbeiten durch die Vertragsfirma der VGS durchgeführt und dem Aussteller in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderung oder Beschädigungen durch den Aussteller oder seiner Unteraussteller und Beauftragten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Instandsetzungsarbeiten nur durch die VGS bzw. deren Vertragsfirmen ausgeführt werden dürfen. Für Beschädigungen des Fußbodenbelags oder anderer Einrichtungen im Freigelände gelten sinngemäß die vorgenannten Bestimmungen.

**5.1.10** In den Hallen dürfen Schriftschilder u. ä. grundsätzlich nur innerhalb der Stände angebracht werden, sodass ihre Oberkante mit der Oberkante der Stände abschließt. Überstehende Schilder sind unzulässig. Bei der Anbringung von Schildern u. ä. behält sich die VGS in jedem Fall ein Änderungsrecht auf Kosten des Ausstellers vor, falls dieser nicht unverzüglich Abhilfe schafft. Auf die Genehmigungspflicht gemäß Ziff. 5.1.5 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

**5.1.11** Soweit der Standbau durch die VGS oder deren Vertragsfirmen durchgeführt wird (z. B. bei Standbaupaketen), gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Standbaumaterial wird von der VGS oder deren Vertragsfirmen in Rechnung gestellt.
- b) Die VGS behält sich vor, dem Aussteller anstelle des bestellten Standbaumaterials gleichwertigen Ersatz zu liefern. Ansprüche des Ausstellers aus derartigen Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.
- c) Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Standbaumaterial wird zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
- d) Sämtliche Decken- und Wandelemente dürfen weder benagelt noch beschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbetafeln und dergleichen empfehlen wir Abhänge- und Schnurhaken sowie doppelseitiges Klebeband (TESA-Power-Strip). Andere Klebebandsorten dürfen nicht verwendet werden. Eventuelle Rückstände, die durch nicht geeignete Klebebänder entstehen, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.
- e) Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekorstoffen und -materialien darf nur in Abstimmung mit der VGS vorgenommen werden. Alle Stoffe müssen schwerentflammbar nach DIN 4102 B1 bzw. EN ISO 9239-1 B1 sein.
- f) Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich und schriftlich gegenüber der VGS mitgeteilt werden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, müssen diese jedoch spätestens bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitgeteilt werden.

**5.1.12** Kraftfahrzeuge dürfen in den Zelthallen nur nach Anmeldung und vorheriger schriftlicher Zustimmung der VGS ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge auf dem gesamten Gelände ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellungsortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien, das Auspumpen des Tanks und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden; entstehende Kosten trägt der Aussteller. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, Elektro- oder Hybridantrieb, sind Ladenvorgänge in den Hallen nicht gestattet. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und drucklos sein. Das Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist verboten. Die Fahrzeuge sind hinsichtlich abtropfender Treib- und Schmiermittel zu kontrollieren, Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### 5.2 Standabbau, Standreinigung

**5.2.1** Auf die Einhaltung der Abbautermine gemäß den BTB wird ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Ausstellung. Für danach noch auf dem Stand befindlichen Gegenstände übernimmt die VGS keine Haftung.

**5.2.2** Mit dem Abbau der Stände in den Hallen und im Freigelände darf erst nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die VGS ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 5000,- zzgl. USt. in Rechnung zu stellen; dies gilt nicht, wenn der Verstoß vom Aussteller nicht zu verschulden ist. Etwaige andere Schadensersatzansprüche der VGS bleiben unberührt. Eine geleistete Konventionalstrafe ist auf etwaige andere Schadensersatzansprüche der VGS anzurechnen.

**5.2.3** Die Standfläche ist spätestens bis zu dem in den BTB genannten Abbau-Ende vom Aussteller vollständig zu räumen. Die Standfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Insbesondere sind hierbei Teppichbodenklebebänder vorher durch den Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen. Für vorhandene Beschädigungen wird auf vorstehende Bestimmungen unter Ziff. 5.1.9 nochmals ausdrücklich hingewiesen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

Der Mietvertrag für von der VGS angemietete Standbauten endet mit Veranstaltungsschluss. Die Standbauten müssen bis spätestens drei Stunden nach Veranstaltungsschluss vollständig geräumt zurückgegeben werden.

- 5.2.4** Die VGS übernimmt auf eigene Kosten die allgemeine Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung der Standfläche und des Standes obliegt jedoch dem Aussteller auf eigene Kosten und muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein Aufgabe des Ausstellers ist, für die Entfernung von Teppichbodenklebeändern zu sorgen. Sofern solche nach Abbau-Ende noch vorhanden sein sollten, werden diese auf Kosten des Ausstellers von der VGS beseitigt. Die Vergabe der Standreinigung durch den Aussteller darf ausschließlich an das von der VGS benannte Reinigungsunternehmen erfolgen.
- 5.2.5** Ist die Räumung nicht zu dem in den BTB genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist die VGS berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einzulagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gemäß §§ 562, 578 BGB der VGS an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Ziff. 4.7.2). Die VGS ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen Monat nach Abbau-Ende und schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – von der VGS keine Haftung übernommen. Zurückgelassener Müll wird auf Kosten des Ausstellers geräumt und in Rechnung gestellt.

### **5.3 Deckenabhängungen**

Aus Sicherheitsgründen dürfen Deckenabhängungen grundsätzlich nur durch Vertragsunternehmen der VGS vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der VGS, die nur für hierfür speziell zertifizierte Personen erteilt werden kann. Bei Verstößen hiergegen ist die VGS berechtigt, eine kostenpflichtige Überprüfung und/oder Beseitigung der Deckenabhängung vornehmen zu lassen.

### **5.4 Hallenlichtverhältnisse**

Der Aussteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hallen nicht abdunkelbar sind; dies ist bei lichtbeeinflussten Ausstellungsgütern zu berücksichtigen.

### **5.5 Zelte und Bauten im Freigelände**

**5.5.1** Zelte und Bauten (zeltähnliche Bauten, Hallen, Ställe, Remisen) über 75 m<sup>2</sup> sowie Bauteile über 5 m Höhe sind bei der VGS anzugeben. Hierfür muss ein Prüfbuch bzw. falls kein Prüfbuch vorliegt, ein Standsicherheitsnachweis, vorgelegt werden. Abnahmen bzw. Prüfungen der Bauten sind gebührenpflichtig und werden an den Aussteller weiterberechnet.

**5.5.2** Die Maße der gemieteten Bodenfläche müssen so gewählt sein, dass Zelte und Bauten mit einem geeigneten Abstand zur Standgrenze stehen. Der Aufbau der Zelte bzw. Bauten muss innerhalb dieser Bodenfläche erfolgen.

### **5.5.3 Erdnägel**

Aus Sicherheitsgründen und um Beschädigungen an unterirdischen Leitungen zu vermeiden, ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung bei der VGS Anker/Erdnägel zu schlagen.

Hierzu ist es notwendig, die Pläne der Versorgungsleitungen bei der EnBW AG, Zentrale Planauflage, Hackstr. 31, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/289-47962, rz-stuttgart-leitungsauskunft@enbw.com einzuholen. Die ausführende Firma für Erdarbeiten sowie auch deren Subunternehmer haben spätestens drei Werkstage vor Arbeitsbeginn je selbst Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 5.6 Sicherheitsbestimmung

Aus Sicherheitsgründen ist während der Auf- und Abbauphase in den Hallen und im Ausstellungsbereich im Freigelände der Aufenthalt von Personen, die keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen – insbesondere von Minderjährigen – verboten.

## 6 AUFTRAGSVERMITTLUNG

Aus Sicherheitsgründen können folgende Handwerks- und Dienstleistungsarbeiten ausschließlich durch von der VGS benannte Vertragsfirmen vorgenommen werden:

- 6.1 Hauptanschluss vom Hauptnetz zum Stand für Strom und/oder Wasser.
- 6.2 Spedition auf dem Veranstaltungsgelände, einschließlich des Betriebes von Gabelstaplern.
- 6.3 Reinigung und Bewachung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten.
- 6.4 Je nach Vertragskonstellation erfolgt die Abrechnung der Leistungen gem. Ziff. 6.1 bis 6.3 durch die VGS oder separat durch die Vertragsfirma gegenüber dem Aussteller.

## 7 AN- UND ABFUHR VON AUSSTELLUNGSGUT

- 7.1 Die Parkdauer im Veranstaltungs- und Ausstellungsgelände zum Ent- und Beladen ist begrenzt (abhängig von der Fahrzeuggröße beträgt die zulässige Parkdauer zwischen 1 bis 3 Stunden). Für die Einhaltung dieser Anordnung wird beim Einfahren die zulässige Parkdauer mitgeteilt und eine Sicherheitsgebühr erhoben, die bei fristgerechter Ausfahrt voll zurückbezahlt wird. Ansonsten verfällt diese Sicherheitsgebühr ersatzlos.
- 7.2 Die VGS empfiehlt für die An- und Abfuhr des Ausstellungsgutes die Speditionsfirma, welche im Aussteller-Serviceshop angegeben ist. Für den Auf-/Abbau werden Kräne, Stapler und sonstige technische Geräte vorgehalten. Für Anfragen und Bestellungen ist das Formular im Aussteller-Serviceshop zu verwenden. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen wird nur dem im Aussteller-Serviceshop genannten offiziellen Spediteur („Spediteur“) der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen gestattet. Für alle Aufträge gegenüber dem Spediteur, einschließlich Kran- und Montagearbeiten, gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (ADSp - neueste Fassung) und die Bedingungen des Speditions- und Rollfuhrversicherungsscheins (SLVS - neueste Fassung). Abrechnungsgrundlage für alle Dienstleistungen sind die mit der VGS abgestimmten Speditionsentgelte, deren Auflistung im Bedarfsfalle angefordert werden kann. Im Interesse einer geordneten Abwicklung des An- und Abtransports sollen alle Ausstellungsgüter fracht- und spesenfrei, unter Angabe der Halle/Freigelände und Standnummer/Block, an die Spedition gesandt werden. Die Ausstellungsgüter ausländischer Aussteller werden vom Spediteur auf Verwendungsschein zur temporären Einfuhr abgefertigt. Die Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen wie Rechnungen/Packlisten etc. ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ein Vertrag ausschließlich zwischen der Speditionsfirma und dem Aussteller zu Stande kommt. Die VGS ist keine Partei des Vertrags.

Die VGS selbst nimmt keinerlei Sendungen in Empfang und haftet in keinem Fall für Verluste, Beschädigungen oder unrichtige Zustellung, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der VGS, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Gleichermaßen gilt für direkte Ansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Sofern der Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt, ist Ziff. 7.1 zu beachten. Dies gilt auch bei Anlieferung durch andere Speditionsfirmen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 7.3 Einlagerung von Leergut

- 7.3.1** Die Lagerung von Leergut auf der Standfläche ist während der Dauer einer Veranstaltung – gemäß Anordnung der Bauaufsicht und der Feuerwehr – nicht zulässig. Übernahme und Einlagerung durch den Spediteur erfolgt nur aufgrund schriftlichen Auftrags an diesen.
- 7.3.2** Befindet sich Leergut und Verpackungsmaterial unmittelbar vor Eröffnung oder auch während einer Veranstaltung oder Messe noch in den Hallen, auf dem Veranstaltungsgelände oder auf dem Freigelände, so ist die VGS berechtigt, den Spediteur sofort mit dem Abtransport auf Kosten des Ausstellers zu beauftragen. Leergut und Verpackungsmaterial wird nur auf besonderen schriftlichen Antrag des Ausstellers an den Spediteur versichert.

## 8 INSTALLATION VON STROM, GAS, WASSER

- 8.1** Anschlussmöglichkeiten für Strom (230/400 V) stehen in allen Hallen und an verschiedenen Stellen im Freigelände zur Verfügung. Die Zuleitungen von den vorhandenen Anschlussstellen zu den Standflächen dürfen nur von Vertragsfirmen der VGS ausgeführt werden. Installationen dieser Art durch Aussteller sind nicht zulässig.
- 8.2** Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des VDE und der EnBW entsprechen. Die Kosten für den Stromverbrauch werden von der VGS entsprechend den Bedingungen für Elektroinstallationen (s. Aussteller-Serviceshop) berechnet.
- 8.3** Der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist generell ausgeschlossen, sofern der Aussteller nicht zuvor hierfür eine schriftliche Sondergenehmigung der VGS eingeholt hat.
- 8.4** Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungszwecken oder zur Beheizung ist nicht gestattet, jegliche weitere Verwendung muss schriftlich bei der Veranstaltungsleitung beantragt und deren schriftliche vorherige Zustimmung eingeholt werden. Gasbrenner müssen mit Kleinststellern oder automatischer Zündvorrichtung ausgestattet sein. Für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Flammenhemmende Unterlagen, Metallschläuche u. ä.) haftet allein der Aussteller.
- 8.5** Für Wasseranschluss und -verbrauch gelten alle für die Energielieferung festgelegten Bestimmungen sinngemäß. In Betrieb genommene Bodenschächte für Wasser/Abwasser müssen zugänglich bleiben, da ansonsten verursachte Wasserschäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
- 8.6** Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auch Anordnungen der EnBW die Energielieferung unterbrochen wird, übernimmt die VGS keinerlei Haftung, es sei denn, die VGS hat die eintretenden Ereignisse zu vertreten; in diesem Fall gilt Ziff. 4.1.
- 8.7** Wo Leitungen Gänge überqueren, müssen diese nach vorheriger Absprache mit der VGS auf Kosten des Ausstellers – soweit möglich – in den Boden verlegt werden oder entsprechend den Anordnungen der VGS abgedeckt und gesichert werden. Für die Wiederinstandsetzung des Bodens gilt Ziff. 5.1.9 entsprechend.
- 8.8** Sofern vorstehende Bestimmungen für die Energielieferung oder entsprechende Anordnungen hierfür durch die Behörden oder VGS vom Aussteller nicht beachtet und eingehalten werden, ist die VGS berechtigt, die Energielieferungen sofort entschädigungslos einzustellen oder den Ausstellungsstand zu schließen.
- 8.9** Jeder Aussteller ist verpflichtet auch anderen Ausstellern die Nutzung von Versorgungsschächten für Strom, Telekommunikation und Wasser zu gestatten, die sich innerhalb seines Standplatzes befinden. Verlegte Leitungen, die seinen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 9 SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

#### 9.1 Anforderung des Produktsicherheits- und Medizinproduktegesetzes

Ausgestellte Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich des „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) fallen, z. B. Maschinen, Werkzeuge, Beförderungsmittel, Maschinen zum Beheizen, Be- und Entlüften, Haushaltsgeräte, Sport-, Freizeit- und Bastelgeräte sowie Spielzeug, müssen dem ProdSG entsprechen. D. h. es werden bestimmte Anforderungen an die Sicherheit und Kennzeichnung gestellt. In den meisten Fällen sind CE-Kennzeichnungen auf dem Erzeugnis und eine beigelegte Bedienungsanleitung, in vielen Fällen die Beifügung einer EU-Konformitätserklärung, erforderlich. Ausgestellte Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich des „Gesetzes über Medizinprodukte“ (Medizinproduktegesetz - MPG) fallen, müssen die Anforderungen des MPG erfüllen. Dies ist durch CE-Kennzeichnung dieser Erzeugnisse zu dokumentieren.

Erzeugnisse, die nicht den genannten Vorschriften des ProdSG oder des MPG genügen, z. B. Prototypen, dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Unabhängig davon müssen bei Vorführungen, die zum Schutz von Personen (auch Besuchern) erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Werden diese Forderungen nicht beachtet, kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt das Ausstellen und – wenn ein Inverkehrbringen stattfindet – auch dieses untersagen. Es besteht Auskunftspflicht gegenüber den Vertretern des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts.

#### 9.2 Betrieb von Lasereinrichtungen

Der Betrieb von Laseranlagen ist zustimmungs- und anmeldpflichtig. Die Zustimmung der VGS ist mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzuholen. Ohne Zustimmung ist der Betrieb von Laseranlagen verboten.

Ab Laserklasse 3 ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, welche auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

Der Anzeige müssen der Aufstellungsort der Lasereinrichtung (Aussteller, Hallennummer, Standnummer, Name der Veranstaltung), die Laserschutz-Klasse sowie der Laserschutzbeauftragte (mit Name und Anschrift) und die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu entnehmen sein.

Lasereinrichtungen sind unter Beachtung der aktuell geltenden Vorschriften zur errichten und zu betreiben. Der Betrieb von Lasereinrichtungen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung untersagt.

### 10 WERBUNG

#### 10.1 Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seiner Standfläche und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt. Werbung oder Werbemaßnahmen sind außerhalb der Standfläche nicht gestattet. Hierunter fällt insbesondere (ohne abschließenden Charakter) Besucheransprache, die Verteilung von Prospekten, Flyern o. ä., Vorführungen (z. B. Drohnenflüge, Flugmaschinen u. ä.) außerhalb der Standfläche. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die VGS, welche rechtzeitig schriftlich beantragt werden muss; ob und in welchem Umfang Ausnahmen genehmigt werden können, liegt im alleinigen Ermessen der VGS.

Werbung außerhalb des Veranstaltungsgeländes, insbesondere an den Zufahrtstraßen zum Veranstaltungsgelände, ist nur im Einzelfall und nur nach besonderer schriftlicher Zustimmung der VGS möglich.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

- 10.2** Lautsprecherwerbung, Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische oder optische Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VGS. Gleches gilt für dementsprechende oder ähnliche Werbemaßnahmen.
- 10.3** Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Standflächen nicht zulässig: Werbemaßnahmen,
- die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstößen,
  - die gesetzwidrige, weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
  - die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw., Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. ä.,
  - die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere die Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen,
  - die, sofern die Ausstellung nicht ausdrücklich hierfür durchgeführt wird, eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen,
  - die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten,
  - die andere Veranstaltungen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltung anzusehen sind,
  - die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstößen.
- 10.4** Die VGS ist berechtigt, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Vorankündigung im Wege der Selbsthilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die VGS.

## 11 AUSSTELLER- UND ARBEITSAUSWEISE

- 11.1** Sofern in der Standbestätigung nichts anderes aufgeführt ist, erhält jeder Aussteller bei einer Standgröße von 1 bis 49 m<sup>2</sup> 4 kostenlose Ausstellerausweise + Auf-/Abbauausweise  
 von 50 bis 89 m<sup>2</sup> 8 kostenlose Ausstellerausweise + Auf-/ Abbauausweise  
 von 90 bis 129 m<sup>2</sup> 12 kostenlose Ausstellerausweise + Auf-/ Abbauausweise  
 von 130 bis 169 m<sup>2</sup> 16 kostenlose Ausstellerausweise + Auf-/ Abbauausweise  
 ab 170 m<sup>2</sup> 20 kostenlose Ausstellerausweise + Auf-/ Abbauausweise
- Die Anzahl der Ausweise ergibt sich hierbei aus der Summe der insgesamt angemieteten Quadratmeter, unabhängig der Anzahl an Ständen.
- 11.2** Werden vom Aussteller zusätzliche Ausweise benötigt, so sind diese kostenpflichtig (s. Aussteller-Service-shop).
- 11.3** Soweit sich der Aussteller zum Standbau nicht eigener Arbeitskräfte bedient oder Vertragsfirmen der VGS beauftragt, ist der Aussteller verpflichtet, für die hierfür eingesetzten Personen Arbeitsausweise zu beantragen und an diese selbst weiterzuleiten.
- 11.4** Alle Ausweise sind vor dem Betreten des Ausstellungsgeländes mit dem Namen und der Unterschrift des Karteninhabers und dem Firmennamen bzw. Firmenstempel des Ausstellers zu versehen. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung der Ausweise ist die VGS berechtigt, diese einzuziehen.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 12 PARKPLÄTZE

- 12.1 Am Ausstellungsgelände und in den Anliegerstraßen am Ausstellungsgelände besteht absolutes Parkverbot.
- 12.2 Für die Fahrzeuge der Ausstellerfirmen und des Standpersonals werden Dauerparkplatzausweise in sehr begrenzter Zahl und je nach Verfügbarkeit angeboten. Diese Ausweise gelten auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen während der Ausstellung, allerdings nicht während der Auf- und Abbauzeit. Der Preis dieser Ausweise ergibt sich aus dem Aussteller-Serviceshop. Die Parkplätze können ggf. täglich wechseln.
- 12.3 Die VGS ist berechtigt, im Veranstaltungsgelände und in den Anliegerstraßen unberechtigt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Fahrers abzuschleppen.

### 13 LÄRMSCHUTZ

Bei lärmzeugenden Demonstrationen sowie beim Betrieb von Geräten wie z. B. Kompressoren (über 75 dBa) durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist die VGS berechtigt, nach Abmahnung ohne irgendwelche Ersatzansprüche des Ausstellers die Demonstration bzw. den Betrieb zu untersagen bzw. erforderlichenfalls den Stand zu schließen und den Vertrag fristlos zu kündigen.

Ungeachtet dessen hat der Aussteller beim Betrieb seiner Ausstellung/seines Standes sowie bei Vorführungen Rücksicht auf die Belange der weiteren Aussteller zu nehmen. Bei begründeten Beschwerden eines oder anderer Aussteller ist die VGS berechtigt, den störenden Betrieb bzw. die störende Vorführung zu untersagen, sowie bei Nichtbeachtung der Untersagung den Stand zu schließen und den Vertrag fristlos zu kündigen.

### 14 BEWACHUNG

- 14.1 Das Veranstaltungsgelände wird während der offiziellen Auf- und Abbauzeit und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht überwacht. Das Gelände ist nur bis Freitag nach Veranstaltungsende (das Veranstaltungsende ergibt sich aus Ziff. 2.1 der BTB), 12.00 Uhr überwacht.

Unabhängig davon übernimmt die VGS keinerlei Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das von der VGS eingesetzte Aufsichtspersonal ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Aussteller direkt entgegenzunehmen. Die VGS haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge.

- 14.2 Sofern der Aussteller eine besondere Standbewachung wünscht, kann diese ausschließlich durch Beauftragte der VGS zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt werden (s. Aussteller-Serviceshop).
- 14.3 Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter Verschluss genommen werden.
- 14.4 Die VGS weist den Aussteller ausdrücklich darauf hin, dass gegen Schäden an der Standfläche, am Stand und an Ausstellungsgegenständen die Möglichkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes besteht und empfiehlt den Ausstellern den Abschluss einer derartigen Versicherung (s. Aussteller-Serviceshop).
- 14.5 Veranstaltungen und Feste an der Standfläche können aus Sicherheitsgründen – abgesehen bei vorherigen schriftlichen Sondergenehmigungen der VGS – außerhalb der Öffnungszeiten nicht durchgeführt werden. Innerhalb der Öffnungszeiten bedürfen sie generell der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VGS.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 15 GEMA-GENEHMIGUNG, GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

- 15.1 Bei Musikwiedergabe an der Standfläche, sofern diese generell zulässig ist, ist gemäß § 15 des Urhebergesetzes vom 09.09.1965 die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen (s. Aussteller-Serviceshop).
- 15.2 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger Schutzrechte an den Ausstellungsgütern ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Die VGS behält sich ausdrücklich vor – ohne dass hierzu eine entsprechende Verpflichtung der VGS begründet wird – im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (gerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller diesen von der Veranstaltung entschädigungslos auszuschließen.
- 15.3 Sollte die VGS von einem Dritten aufgrund eines Verstoßes des Ausstellers gegen die vorstehenden Ziff. 15.1 oder 15.2 in Anspruch genommen werden, so hat der Aussteller die VGS von diesen Ansprüchen freizustellen und der VGS alle durch die Inanspruchnahme entstandenen Schäden zu erstatten.

### 16 FOTOGRAFIEREN UND SONSTIGE BILDAUFNAHMEN

- 16.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filme/Videoaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der VGS akkreditierten Pressefotografen.
- 16.2 Sofern Aussteller von ihren Ständen und Ausstellungsgütern Fotografien oder sonstige Bild- und Videoaufnahmen wünschen, ist die von der VGS beauftragte Vertragsfirma einzuschalten. Sofern der Aussteller durch eigene Kräfte derartige Aufnahmen vornehmen lassen will, bedarf es hierzu einer vor Veranstaltungsbeginn zu beantragenden, schriftlichen Erlaubnis der VGS. Auf Ziff. 16.3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 16.3 Ausnahmen von den vorgenannten Verboten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Erlaubnis der VGS, die sich vorbehält, dem jeweiligen Aussteller hierfür eine angemessene Gebühr zu berechnen.
- 16.4 Die VGS hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Ausstellungsgütern zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

### 17 AUSSTELLERVERZEICHNIS, INTERNET

- 17.1 Für die Ausstellung wird ein Ausstellerverzeichnis herausgegeben sowie eine Aussteller-Datenbank im Internet veröffentlicht. Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb des Ausstellerverzeichnisses und der Internet-Datenbank ist ein im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeitender Dienstleister durch die VGS beauftragt worden, dessen Anschrift dem Aussteller-Serviceshop entnommen werden kann.
- 17.2 Die Kosten für den Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis (Firmenname (ggf. gekürzt), Hallen-/Standbelegung) sowie in der Internet-Datenbank (vollständiger Firmenname, Anschrift, Internetseite, E-Mail, Branche) sind mit der Medienpauschale in Höhe von € 198,00 zzgl. USt. abgegolten. Jeder weitere Eintrag ist kostenpflichtig. Preise und weitere Präsentationsmöglichkeiten sind im Aussteller-Serviceshop hinterlegt.

## Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

- 17.3 Die Eintragungen in das Ausstellerverzeichnis werden entsprechend den Angaben des Ausstellers in den Anmeldeunterlagen und im Aussteller-Serviceshop vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die VGS übernimmt hierfür keinerlei Gewähr und ist für die Angaben – einschließlich derer Richtigkeit – nicht verantwortlich. Gleiches gilt für zusätzlich gegenüber dem Ausstellerverzeichnis durch den Aussteller erteilte Aufträge.
- 17.4 Die VGS weist ausdrücklich darauf hin, dass, mit Ausnahme des im Aussteller-Serviceshop genannten Verlages, keinerlei Dritte, auch keine anderen Verlage, mit der Erstellung von Ausstellerverzeichnissen beauftragt sind bzw. beauftragt werden. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller gehen sollten, handelt es sich um Eigeninitiativen von Dritten, die in keinerlei Beziehung zu der VGS stehen.

### 18 KONVENTIONALSTRAFE

Sofern es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist die VGS berechtigt, für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von Ziff. 5, 6, 9, 10 und 13 eine Konventionalstrafe in Höhe von € 2.500,00 zzgl. USt. zu fordern, dies gilt nicht, wenn der Verstoß vom Aussteller nicht zu verschulden ist.

Hiervon unberührt ist das Recht der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Eine geleistete Konventionalstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch der VGS anzurechnen.

### 19 ABTRETUNGAUSSCHLUSS

Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der VGS oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### 20 DATENSCHUTZKLAUSEL

Die VGS erhebt, speichert, verändert, übermittelt und nutzt personenbezogene Daten der Aussteller ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung = DSGVO).

Die VGS ist wie folgt berechtigt, personenbezogene Daten der Aussteller zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu übermitteln und zu nutzen,

- sofern dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist;
- wenn die VGS aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift verpflichtet ist, diese Daten zu verarbeiten, insbesondere diese auf Anordnung der zuständigen Stelle weiterzugeben; oder
- soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der VGS erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Aussteller an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung überwiegt.

Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten ist die Organisation und Durchführung des Landwirtschaftlichen Hauptfestes 2026 oder damit verbundene Abrechnungszwecke.

## **Allgemeine Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG**

### **21 VIDEOÜBERWACHUNG**

Die VGS weist darauf hin, dass Teile des Veranstaltungsgeländes und seine Zugänge zur Sicherheit der Aussteller und Besucher videoüberwacht und diese Videos aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Videos werden unverzüglich nach Erreichung des Zwecks gelöscht. Fragen können an die VGS gerichtet werden: in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart, 0711 9554 3400 (09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr).

### **22 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSSORT, GERICHTSSTAND**

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der VGS, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

Erfüllungsort ist Stuttgart. Ausschließlicher Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist Stuttgart, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der VGS bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

### **23 NEBENABREDEN, SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 23.1** Sonstige, auch mündliche, Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 23.2** Diese ATB bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die Parteien verpflichten sich, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, soweit eine Regelung undurchführbar ist oder der Vertrag eine Lücke aufweist.
- 23.3** Die ATB werden gemeinsam mit den BTB gültig. Im Falle von Widersprüchen haben die Regelungen der ATB Vorrang.

## **Besondere Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG**

### **1 VERANSTALTUNG**

Landwirtschaftliches Hauptfest 2026 Baden-Württemberg die große Fachmesse für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Baden-Württemberg

### **2 TERMINE**

#### **2.1 Ausstellungsduer**

Sonntag, 27. September 2026 bis Sonntag, 04. Oktober 2026

#### **2.2 Öffnungszeiten**

Voraussichtliche Öffnungszeiten für Besucher: täglich 9.00 – 18.00 Uhr (Kassenschluss 17.00 Uhr).

Voraussichtliche Öffnungszeiten für Aussteller: täglich 7.00 – 19.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstaltungsleitung.

**2.3** Datum und Öffnungszeiten der Ausstellung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstaltungsleitung abgeändert werden.

#### **2.4 Auf- und Abbaizeiten**

Aufbau-Beginn: Montag, 21. September 2026, 07.00 Uhr

Aufbau-Ende: Samstag, 26. September 2026, 18.00 Uhr

Abbau-Beginn: Montag, 05. Oktober 2026, 07.00 Uhr

Abbau-Ende (Fixtermin): Freitag, 09. Oktober 2026, 12.00 Uhr

Innerhalb der oben genannten Zeiten ist ein Auf- und Abbau täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf- und Abbau nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der VGS möglich.

Vorstehende Auf- und Abbaetermine sind vorläufig. Die verbindlichen Termine werden im Aussteller-Service-Shop für die Aussteller hinterlegt, in dem auch die näheren Einzelheiten hierzu geregelt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich auf die Möglichkeit der Änderung der Termine hingewiesen.

Vorstehende Abbaetermine gelten nicht für Mietstände. Diese sind am Tag des Veranstaltungsschlusses bis spätestens drei Stunden nach Veranstaltungsschluss vollständig zu räumen. Das Gelände ist von Aufbaubeginn bis Donnerstag nach Veranstaltungsende, 12.00 Uhr umzäunt.

**2.5** Veranstaltungsstände, die bis 18.00 Uhr am letzten Aufbautag nicht vollständig aufgebaut und belegt sind, werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers von der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (VGS) geschlossen. Es wird ausdrücklich auf Ziff. 5.1.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) verwiesen.

## Besondere Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 3. STANDBUCHUNG

#### 3.1 Mietpreise

##### A) Flächenmiete Halle (Mietpreis pro m<sup>2</sup> Bodenfläche bei einer max. Bodenbelastung von 350 kg/m<sup>2</sup>)

a) Reihenstand (1 Seite offen)	€ 159,00/m <sup>2</sup>
b) Eckstand (2 Seiten offen)	€ 178,00/m <sup>2</sup>
c) Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 186,00/m <sup>2</sup>
d) Blockstand (4 Seiten offen)	€ 192,00/m <sup>2</sup>

Die Standmiete beinhaltet nur die Miete der Standfläche, inklusive Müll- und Wertstoffentsorgung. Preise zuzüglich einmaliger Medienpauschale in Höhe von € 198,00.

Bei Anmeldung einer erhöhten Bodenbelastung bis 800 kg/m<sup>2</sup> behält sich die VGS vor, einen Aufpreis von 10% auf den Flächenpreis zu berechnen.

Die zur Standabgrenzung in den Hallen erforderlichen Trennwände sind kostenpflichtig (vgl. Ziff. 3.3; Verweise auf Ziffern sind als Verweise auf die Ziffern dieser BTB zu verstehen, soweit nicht anders gekennzeichnet) falls kein eigener Standbau, welcher den eigenen Stand nach hinten und zu den Seiten schließt, besteht.

##### B) Flächenmiete Freigelände (Mietpreis pro m<sup>2</sup> Bodenfläche)

e) Reihenstand (1 Seite offen)	€ 74,00/m <sup>2</sup>
f) Eckstand (2 Seiten offen)	€ 92,00/m <sup>2</sup>
g) Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 95,00/m <sup>2</sup>
h) Blockstand (4 Seiten offen)	€ 98,00/m <sup>2</sup>

Die Standmiete beinhaltet nur die Miete der Standfläche, inklusive Müll- und Wertstoffentsorgung. Preise zuzüglich einmaliger Medienpauschale in Höhe von € 198,00.

##### C) Allgemeine Mietpreisregelungen

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 12 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Die Endabrechnung der Miete erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Veranstaltungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

Hydranten oder als rot markierte Bodendeckel dürfen nicht überbaut werden und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.

Bei doppelstöckigen Ständen werden neben der Miete für die Bodenfläche weitere 50% der überbauten Bodenfläche berechnet.

Mit der schriftlichen Standbestätigung von der VGS erhalten Sie Zugang zum Aussteller-Serviceshop. Hier finden Sie das Serviceangebot und können alle erforderlichen Standbau- und Serviceleistungen, die die VGS anbietet, bestellen.

## **Besondere Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG**

Falls der Aussteller vor Aufbaubeginn aus Gründen, die nicht von VGS zu vertreten sind, Standbau- und Serviceleistungen kündigt, hat er der VGS für Standbau-/Serviceleistungen die folgenden Stornogebühren zu erstatten:

- a) Bis vier Wochen vor Aufbaubeginn gemäß Ziff. 2.4: keine Stornogebühren auf Standbau-/Serviceleistungen.
- b) Bei mehr als eine Woche und weniger als vier Wochen vor Aufbaubeginn gemäß Ziff. 2.4: 50% Stornogebühren auf Standbau-/Serviceleistungen.
- c) Bei weniger als eine Woche vor Aufbaubeginn gemäß Ziff. 2.4: 100% Stornogebühren auf Standbau-/Serviceleistungen.

In jedem der drei vorgenannten Fälle bleibt dem Aussteller jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der VGS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

### **3.2 Mitaussteller, Vertretene Unternehmen**

Die kostenfreie Aufnahme eines Unterausstellers (Mitaussteller oder vertretenes Unternehmen) muss bei der VGS schriftlich bis vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden (Anmeldeformular Anlage 1 unter [www.lwh-stuttgart.de](http://www.lwh-stuttgart.de) oder im Aussteller-Serviceshop). Der Aussteller ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Unteraussteller verantwortlich wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

### **3.3 Abgrenzung der Standfläche, Standbegrenzungswände in den Zelthallen**

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche vorgeschrieben. Falls Sie kein eigenes Standbausystem haben oder über den Aussteller-Serviceshop anmieten, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände (€ 30,00/lfm zzgl. USt.) sind nicht in der Standflächenmiete enthalten und können im Aussteller-Serviceshop gemietet werden. Beachten Sie bitte, dass jeder Aussteller die für seinen Stand erforderlichen Rück- und Seitenwände bestellen muss. Auch bereits vorhandene Wandelemente entlang den Hallenwänden müssen bestellt werden. Falls Sie keine Wandelemente bestellen, Ihre Standfläche jedoch von Wandelementen des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Wandelementen umgeben ist und Sie keine eigenen Standbegrenzungswände gem. Ziff. 5.1.3 der ATB bauen, so werden Ihnen diese Wandelemente zu den oben genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

### **3.4 Entsorgung**

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus den Hallen entfernt werden oder in den vorgeschriebenen Behältnissen der VGS zur Entsorgung bereitgestellt sein, die von unserem Servicepartner fachgerecht entsorgt werden.

Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeit in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden von unserer Vertragsfirma kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt. Wir verweisen hier ausdrücklich auf den Aussteller-Serviceshop.

## Besondere Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

### 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1** Die Miete ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Vor vollständiger Bezahlung der Miete (sofern nicht die Voraussetzungen von Ziff. 4.6 der ATB vorliegen) erhält der Aussteller keinen Zutritt auf das Gelände.
- 4.2** Zahlungen sind ohne Abzüge an die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mercedesstraße 50, 70372 Stuttgart über die folgende Bankverbindung zu zahlen:  
BW-Bank Stuttgart, IBAN DE76 6005 0101 0002 6060 48, BIC SOLADEST600, BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 2 606 048
- 4.3** Rechnungen für Sonderleistungen der VGS und Vertragsfirmen sind direkt jeweils am Tag der Rechnungserteilung fällig.
- 4.4** Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der VGS geltend gemacht werden.
- 4.5** Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß §§ 286, 288 BGB.
- 4.6** Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers behält sich die VGS vor, das Vermieterpfandrecht geltend zu machen. Auf Ziff. 4.6.2 der ATB wird ausdrücklich verwiesen. Erfüllt der Aussteller seine Verpflichtungen gegenüber der VGS nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so ist die VGS berechtigt, die dem Pfandrecht unterworfenen Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust des Pfandguts wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernommen.

### 5 VERKAUF, MUSTERABGABE

- 5.1** Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnung einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.
- 5.2** Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist zustimmungspflichtig durch die Veranstaltungsleitung. Im Falle der Zustimmung wird die ursprünglich vereinbarte Standmiete um 15% erhöht. Dabei müssen die in der Standbestätigung mitgeteilten Lieferrechtspartner der VGS verbindlich berücksichtigt werden. Der Bezug erfolgt bei den Lieferrechtspartnern zum Netto-Listenpreis. Darüber hinaus unterliegt die Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle zusätzlich einer Erlaubnispflicht nach dem Gaststätten-Gesetz. Es wird insoweit ausdrücklich auf das Merkblatt des Amtes für Öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart verwiesen (s. Aussteller-Serviceshop).
- 5.3** Zu widerhandlungen gegen die Ziff. 5.1 und/oder 5.2 berechtigen die VGS, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht. Die VGS ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Mitarbeitern und deren Gepäck, innerhalb des Veranstaltungsgeländes sowie an den Ausgängen zu diesem Zwecke durchzuführen.

## **Besondere Teilnahmebedingungen der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG**

### **6 AUSSTELLERVERZEICHNIS, INTERNET-DATENBANK**

Die Kosten für den Grundeintrag im Ausstellerverzeichnis (Firmenname (ggf. gekürzt), Hallen-/Standbelegung) sowie in der Internet-Datenbank (vollständiger Firmenname, Anschrift, Internetseite, E-Mail, Branche) sind mit der Medienpauschale in Höhe von € 198,00 abgegolten. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich und werden vom Dienstleister abgewickelt und berechnet. Jeder Hauptaussteller erhält zusätzlich die Möglichkeit Unteraussteller im Verzeichnis zu nennen. Weitere kostenpflichtige Eintragungen für Unteraussteller sind möglich und werden vom Dienstleister abgewickelt und berechnet. Im Übrigen verweisen wir auf Ziff. 17 der ATB.

### **7 RANGFOLGE**

Die BTB werden gemeinsam mit den ATB gültig. Im Falle von Widersprüchen haben die Regelungen der ATB Vorrang.

### **8 NOMENKLATUR**

#### **Angebotsbereiche:**

1. Traktoren und Fahrzeuge
2. Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung
3. Anbautechnik (Saat und Bestellung)
4. Pflegetechnik (Anbau)
5. Erntetechnik
6. Ernteverarbeitung und -lagerung
7. Elektronik, Mess- und Wiegetechnik
8. Grünland und Landschaftspflege
9. Forst
10. Viehwirtschaft und Stalltechnik
11. Bau- und Hoftechnik
12. Alternative Energiegewinnung
13. Hofbedarf
14. Betriebsmittel Allgemein
15. Betriebsmittel Direktvermarktung/Haushalt
16. Dienstleistungen
17. Direktvermarkter und Verkaufsstände
18. Gastronomie (s. BTB 5.2)
19. Verschiedenes

# Anlage: Hausordnung Landwirtschaftliches Hauptfest (LWH)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände des Landwirtschaftlichen Hauptfestes (im Folgenden „LWH“). Diese Hausordnung tritt am 27. September 2026, 09.00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 04. Oktober 2026, 18.00 Uhr.

Die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Ausrichter des LWH, im Folgenden „in.Stuttgart“ genannt) übt das Hausrecht während dieses Zeitraums aus.

## § 2 Hausrecht und Betreten des Messegeländes

**2.1** Das Messegelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht des LWH.

**2.2** Nur Besucher des LWH mit einer gültigen Eintrittskarte (im Folgenden „Besucher“) und von dem Ausrichter, der in.Stuttgart zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im Folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Messegelände betreten. Auf Verlangen der in.Stuttgart haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen.

**2.3** Besucher dürfen sich auf dem Messegelände nur während der Öffnungszeit des LWH aufhalten.

**2.4** Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten. Kinder unter 16 Jahren dürfen sich ab 18.00 Uhr auch in Begleitung Erziehungsberechtigter nicht mehr auf dem LWH-Gelände aufhalten.

**2.5** Die in.Stuttgart kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.

**2.6** Die in.Stuttgart kann Personen, die Drogen oder übermäßig Alkohol konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Messegelände verweisen.

**2.7** Die in.Stuttgart kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung vom Messegelände verweisen.

**2.8** Die in.Stuttgart kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die in.Stuttgart entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von drei Monaten.

**2.9** Der Ordnungsdienst handelt im Auftrag der in.Stuttgart. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

## § 3 Allgemeine Verhaltensregeln

**3.1** Die Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

**3.2** Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Messegeländes ist untersagt.

**3.3** Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

**3.4** Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem LWH Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

**3.5** Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Veranstaltungsgelände sowie Rettungswege sind freizuhalten

## § 4 Verbote

**4.1** In den Messehallen ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten) untersagt.

**4.2** Auf dem Messegelände ist der Konsum von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), sofern nicht die Ausnahme von § 3 Cannabisgesetz eingreift, und der übermäßige Konsum von Alkohol untersagt.

**4.3** Auf dem Messegelände ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt.

**4.4** Auf dem Messegelände ist das Betteln untersagt.

**4.5** Auf dem Messegelände ist jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere Hausieren, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt.

**4.6** Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt. Für Messeaussteller gilt innerhalb ihres Messestandes eine gesonderte Regelung.

**4.7** Auf dem Messegelände ist die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, zu gewerblichen Zwecken, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart, untersagt.

**4.8** Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt. Für Menschen mit Behinderung kann, sofern sie in der Lage sind, ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Wachpersonal am Eingang) erteilt werden.

**4.9** Auf dem Messegelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt. Dies gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der in.Stuttgart haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

**4.10** Auf dem Messegelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der in.Stuttgart untersagt:

- Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
- gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gasprühflaschen und Druckbehälter (Ausnahme Sonnenspray), ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- gasgefüllte Luftballons oder ähnliche Gegenstände mit metallbeschichteter Oberfläche
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
- unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen,
- Speisen und Getränke (gilt nicht für Mitarbeiter, Servicepartner und Aussteller der in.Stuttgart),
- Rollschuhe, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen oder Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
- Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie
- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

Die in.Stuttgart kann Personen, Taschen und sonstige Behältnisse nach vorgenannten Sachen durchsuchen.

**4.11** Die in.Stuttgart kann für das Messegelände oder bestimmte Bereiche des Messegeländes das Mitführen von Taschen oder sonstigen Behältnissen untersagen.

## § 5 Recht am eigenen Bild

Mit dem Betreten des Messegeländes willigt der Besucher, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien, unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme ein. Dies gilt für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von der Presse, der in.Stuttgart oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

## § 6 Videoüberwachung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

## § 7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der in.Stuttgart gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der in.Stuttgart, ihrer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung

**7.1** im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der in.Stuttgart oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

**7.2** im Falle eines eigenen grob fahrlässigen Handelns der in.Stuttgart oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

**7.3** im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der in.Stuttgart oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und

**7.4** im Falle der schulhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die in.Stuttgart, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## § 8 Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.  
in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Mercedesstr. 50 · 70372 Stuttgart · Tel.: +49 711 9554-3400